

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs. (Schluß.) — Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. — Der Fuß des Pferdes in Rücksicht auf Bau, Verrichtung und Fußbeschlag. — Kreisfahrten des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortsetzung.) Bundesstadt: Austritt des Herrn Oberst Boncompagni aus dem Stab. Schweizerische Militär-Literatur. Basel: Feldschützenverein. — Ausland: Desirich: Repetir-Gewehr-Versuche. — Verschiedenes: Die Montenegroer und ihre Kriegsgeschichte.

Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs.

(Schluß.)

Gehen wir ein wenig der historischen Entwicklung dieser Bestimmung des § 5 nach, so finden wir, daß in einer früheren Reiseverordnung vom 1. April 1861 die Reise-Entschädigung nach Etappen von 10 Stunden festgesetzt war, für welche jede Etappe von 10 Stunden und Bruchtheile dieser 10 Stunden über 5 Stunden je einen Tag Sold und Verpflegungsberechtigungen und Stundengelder auszubehalten waren. Mit Recht erhob man sich gegen diese Bestimmung, als über die Maßen den Finanzen des Staates schädlich und kostspielig, und bestimmte daher, da man bloßes Stundengeld als eine ungenügende Reise-Entschädigung ansah, und auch das Verwaltungsreglement in § 99 bestimmt, daß die Militärs ihren Sold von und mit dem Tage des Abmarsches von Hause bis und mit dem Tage ihrer Ankunft daselbst beziehen sollen, einen Tag Sold und Verpflegungskompetenzen für die ganze Reise, nebst Stundengeld, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder kleinere sei; hauptsächlich mit Berücksichtigung darauf, daß die Eisenbahnen nunmehr erlauben, von einem Ende der Schweiz zum andern in einem Tage zu reisen. Für diejenigen, welche zu ihrer Reise Alpenstraßen zu benützen haben, und denen daher diese Reise nicht so schnell von Statten gehen kann, wurde eine Extrazulage von 40 Rappen per Stunde noch außerdem zuerkannt.

Daß die Sache übrigens auch so verstanden werden soll, geht noch aus der praktischen Anwendung hervor, welche das eidg. Militärdepartement in einer von ihm selbst ausgefertigten und zur Zahlung angewiesenen Besoldungskontrolle gemacht hat.

Zwei höhere Offiziere des Generalstabes wurden

im Januar nach Bern berufen, um einer Konferenz beizuwohnen. Dieselben reisten Morgens von Hause ab, wohnten über Tags der Konferenz bei und reisten n gleichen Tags wieder zu ihren Penaten zurück.

Das eidg. Militärdepartement verrechnete ihnen nach den Ausführungsbestimmungen der Reise-Verordnung: Alles für den gleichen Tag:

1. Herreise: Eine Tages-Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade, nebst Stundengeld;
 2. Aufenthalt: Einen Tag Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade;
 3. Rückreise: Eine Tages-Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade und Stundengeld;
- was wir ganz korrekt und laut Reiseverordnung amendirt und erläutert durch die Bestimmung des § 5 vom 28. Februar 1838 finden.

Wir wünschen aber zu wissen, woher und durch wen das lit. löbliche eidg. Militärdepartement belehrt worden ist, im ersteren Falle ganz die gleiche Berechnungsweise als unrichtig zu taxiren und die eine Tagesbesoldung für die Reise zu streichen, obgleich es selbst diese Tagesbesoldung in Anrechnung bringt in einem spätern identischen Falle.

Denn wollte man die Sache so behandeln, wie man sie im erstern Falle behandelt wissen will, so hätte berechnet werden müssen:

1. Herreise: Stundengeld.
2. Aufenthalt (resp. Einrückungstag): Ein Tag Sold und Verpflegung.
3. Rückreise: Stundengeld.

Es geschah dieß aber nicht, sondern wurde, wie soeben bemerkt, verfahren.

Auf bezügliche konfidentielle Anfragen und Verhalt der Inkonsequenz wurde die Antwort: ja Bauer das ist ganz was anders. Der erstere Fall betraf mehr oder minder ordinäres Volk, der zweite eigentliche Exeme. In dem einen Fall beliebt es, diese Rechnungsart zu passiren, im andern beliebt es nicht.